

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

mit unserer ersten Ausgabe **VR Inkasso informiert** sind wir auf reges Interesse aus dem Kreis der Problemkreditmanager gestoßen. Seither hat sich einiges ereignet, über das wir in dieser Ausgabe berichten möchten.

Vorausschicken möchten wir einen Hinweis in eigener Sache, denn wir schauen auf 10 Jahre erfolgreiche Geschäftstätigkeit zurück.

Im September 2004 wurde die VR Inkasso GmbH als Lösungsanbieter für die Bearbeitung gekündigter Kredite gegründet und hat im Januar 2005 die Tätigkeit aufgenommen. Die VR Inkasso zählt heute zu den wenigen Anbietern im deutschen Markt, die unbesicherte als auch besicherte Forderungen sowie wohnwirtschaftliche und gewerbliche Immobilienforderungen bearbeitet und über die dafür erforderlichen spezialisierten Outsourcing Strukturen verfügt.

Wir danken an dieser Stelle unseren Mandanten, Fürsprechern und Geschäftspartnern für die partnerschaftliche Zusammenarbeit die die erfolgreiche Entwicklung der VR Inkasso mit ermöglicht haben.

Ihre VR Inkasso GmbH

Die neuen amtlichen PfÜB-Formulare müssen eingesetzt werden

Die amtlichen PfÜB-Formulare sind seit dem 1. November 2014 zwingend zu verwenden (vgl. § 6 ZVfV). Wird dies nicht beachtet, ist der beantragte Beschluss zurückzuweisen. Für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung ist das neue Formular ab dem 2. Juni 2015 zu verwenden. Bis dahin gilt das bis zum 24. Juni 2014 bestimmte Formular weiter.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Pfändungsbearbeitung-kostenoptimiert
- Mindestlohnregelung und Gehaltspfändung

Gesetzgebung

- 2 Jahre nach Reform der Sachaufklärung

Rechtsprechung

- BGH Versagung Restschuldbefreiung
- KG Restschuldbefreiung-SCHUFA
- BGH Adressermittlung in der Vollstreckung
- BGH Erhöhung Freibeträge bei P-Konten

Gut zu wissen

- Basiszins ab 1. Januar 2015
- Widerrufsrecht für Immobilienkunden
- Grunderwerbsteuer 2015
- Änderung Sachbezugswerte

Aktuelle Beiträge

Pfändungsbearbeitung - kostenoptimiert -

Fünf Jahre nach der Einführung des P-Kontos hat sich die Pfändungsbearbeitung bei den meisten Banken eingespielt und ist regelmäßig nicht mehr im Fokus des Managements.

Dies ist nicht verwunderlich, so sind mit der Bearbeitung nur Kosten verbunden, denen ausnahmslos keine Erträge gegenüber stehen. Zudem handelt es sich bei den Kunden mit Kontopfändungen zumeist nicht um Kunden mit Ertragspotenzial für die Banken.

Gerade aber weil die Pfändungsbearbeitung nicht bepreist werden kann, sollten alle Möglichkeiten zur Optimierung der Kosten genutzt werden. Hierzu bieten sich mehrere Ansätze:

1. Optimierung der Bearbeitung

Zunächst sollten alle nicht erforderlichen Arbeitsschritte vermieden werden. So sind Drittschuldnererklärungen nicht zu unterschreiben und ergänzender Schriftverkehr an die Bankkunden oder Gläubiger kann aus der Erfahrung einer Vielzahl von Banken problemlos eingestellt werden. Zudem sollten alle Möglichkeiten der technischen Systeme der Rechenzentralen zur Unterstützung der Bearbeitung genutzt werden, insbesondere sollte in den Systemen die Pfändungshistorie hinterlegt werden, um Rückfragen der Berater in der Pfändungsbearbeitung zu minimieren.

2. Organisatorische Zuordnung

In den meisten Fällen ist die Pfändungsbearbeitung in der Problemkreditbearbeitung angesiedelt. Aufgrund der eher kontonahen Bearbeitung bietet es sich an, über eine Verlagerung in das in vielen Banken vorhandene Markt ServiceCenter nachzudenken. Die zunehmend fallabschließende Bearbeitung von typischen Aufgaben des Markt ServiceCenters ermöglicht dann dort einen sachbezogenen effizienten Ressourceneinsatz. Zudem ist hier regelmäßig eine Vertretung einfacher sicher zu stellen.

3. Auslagerung

Nicht nur für kleinere Häuser ist die Auslagerung der Pfändungsbearbeitung eine Alternative. Regelmäßig entstehen deutliche Kostenvorteile und die Problematik der Vertretungsregelung entfällt gänzlich. Zudem kann sich die Führungsmannschaft stärker auf strategisch wichtige Themenfelder konzentrieren.

Anbieter für die Pfändungsbearbeitung sind u.a. das RSC VR-Banken RheinMain eG (www.rsc-rhein-main.de) und die VR-BankenService GmbH (www.vr-bankenservice.de).

Franz Otto
Vorstand RSC

Mindestlohnregelungen und Gehaltspfändung

Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn. Nach dem Mindestlohngesetz (BGBI. I 2014, S. 1348) müssen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern den Mindestlohn von 8,50 EUR brutto pro Zeitzunde zahlen.

Dies bietet für den Gläubiger einen wertschöpfenden Ansatz zur Optimierung der Gehaltspfändung. Hierzu ist es erforderlich die im Zuge der Pfändung erworbene Auskunftsberechtigung und die Herausgabeverpflichtung gegenüber dem Schuldner gemäß § 836 Abs. 3 ZPO zu Lohnabrechnung ist als unselbstständiger Nebenanspruch mit pfändbar, BGH 9.12.12, VII ZB 50/11). So können sie erkennen, ob es durch die Novelle zu erhöhten bzw. erstmalig zu pfändbaren Beträgen kommt.

Ebenso können Sie sich als Gläubiger Hoffnung bei der Lohnverschleierung machen. Prüfen Sie, ob der Schuldner eine angemessene, branchenübliche Vergütung für seine Leistung erhält. Im Verhältnis Drittschuldner und Pfändungsgläubiger gilt immer ein angemessenes Gehalt als geschuldet und als Grundlage zur Ermittlung der pfändbaren Teile, 850h Abs. 2 ZPO.

Gesetzgebung

2 Jahre nach der Reform der Sachaufklärung

Das Recht der Mobiliarvollstreckung wurde durch die sogenannte „Reform der Sachaufklärung“ zum 1. Januar 2013 grundsätzlich neu gestaltet.

Die gütliche Einigung wurde stärker in den Mittelpunkt der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers gerückt, indem sie als eigenständige Regelbefugnis ausgestaltet auch isoliert und in Zusammenhang mit einer Vielzahl anderer Maßnahmen beauftragt werden kann.

Die Informationsgewinnung wurde über eine Neuausrichtung des Offenbarungsverfahrens an den Beginn der Zwangsvollstreckung gestellt, sofern der Gläubiger dies wünscht. Mit dem Begriff der Vermögensauskunft wurde dem Verfahren dabei ein neuer Name gegeben. Zudem sollte die Informationsgewinnung dadurch effizienter werden, dass der Gerichtsvollzieher den Aufenthalt des Schuldners und dessen Vermögen bei Dritten ermitteln und damit verifizieren kann. Als Auskunftsstellen wurden neben den Einwohnermeldeämtern auch das Ausländerzentralregister, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das Kraftfahrtbundesamt und das Bundeszentralamt für Steuern eingebunden.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Führung der Schuldnerverzeichnisse einheitlich ausgestaltet, von der Abgabe der Vermögensverzeichnisse entkoppelt und zentralisiert. Zudem wurden die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs für die Vollstreckung erschlossen. Vermögensverzeichnisse werden elektronisch erfasst und dem Gläubiger ebenso wie die Auskünfte Dritter nach § 802 ZPO auf besonderen Antrag auch elektronisch übermittelt. Nicht zuletzt hat der Gesetzgeber die Gelegenheit genutzt, die Gebühren anzupassen. Nach Ablauf von zwei Jahren, haben sich Gläubiger und Gerichtsvollzieher auf die neuen Regelungen eingestellt. Ein guter Zeitpunkt die Gewohnheiten der Praxis mit den Zielen und dem System der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung abzugleichen. Lesen Sie unseren ersten Fachbeitrag „Mobiliarvollstreckung“.

Rechtsprechung

BGH-InsO / Versagungsantrag am Ende der Wohlverhaltensperiode

Übt der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode eine selbstständige Tätigkeit unter Verstoß gegen seine Abführungspflichten aus § 295 Abs. 2 InsO aus, so sind nach BGH (Beschluss vom 10. Oktober 2013-IX ZB 119/12; JurBüro 2014, 99) die Gläubiger regelmäßig berechtigt, ihren Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung erst am Ende der Wohlverhaltensperiode zu stellen, selbst wenn sie schon vorher Kenntnis von der Nichtabführung einzelner Beträge gehabt haben.

KG-InsO / Restschuldbefreiung / Löschung einer Schufa-Eintragung

Ein Schuldner, dem die Restschuldbefreiung erteilt worden ist, hat nach KG (Urteil vom 7. Januar 2013 - 10 U 118/12; ZVI 2014, 100) keinen Anspruch darauf, dass eine hierüber vorgenommene Schufa-Eintragung vor Ablauf der Frist des § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG gelöscht wird. Der Schufa-Eintrag sei nicht unrichtig und das schutzwürdige Interesse des Schuldners an einer Löschung sei nicht höher zu bewerten als das Interesse an einer Datenspeicherung. Der Umstand, dass die InsOBekVO kürzere Fristen vorsehe, innerhalb derer eine Veröffentlichung über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu löschen sei, führt nicht zur Unrichtigkeit der von der SCHUFA vorgenommenen Datenspeicherung.

BGH - Adressermittlung nach § 755 ZPO nur in Verbindung mit Vollstreckungsauftrag zulässig

Für die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers nach § 755 ZPO ist neben einem expliziten Auftrag zur Aufenthaltsermittlung ein konkreter Zwangsvollstreckungsauftrag erforderlich, der die gewünschte Vollstreckungsmaßnahme genau bezeichnet (BGH 14.8.14, VII ZB 4/14).

BGH - Erhöhung des Pfändungsfreibetrags bei P- Konten

Gepfändetes Guthaben auf einem P-Konto, das erst nach Ablauf des auf den Zahlungseingang folgenden Kalendermonats an den Gläubiger geleistet werden darf, kann, soweit der Schuldner hierüber in diesem Kalendermonat nicht verfügt und dabei seinen Pfändungsfreibetrag nicht ausschöpft, in den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang übertragen werden und erhöht dort den Pfändungsfreibetrag (BGH 4.12.14, IX ZR 115/14).

Änderung der Sachbezugswerte zum 1. Januar 2015

Mit dem 1. Januar 2015 wurden die Regelungen für Sachbezüge geändert und in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) aufgenommen. Die Gesetzesänderung wirkt sich für Gläubiger positiv aus, da Naturalleistungen nun höher zu bewerten sind. Naturalleistungen sind insbesondere bei der Feststellung des pfändbaren Einkommens im Rahmen des § 850e ZPO von Bedeutung.

Gut zu Wissen

Basiszins 1. Januar 2015

Der Basiszins wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 von -0,73 Prozent um 0,10 Prozentpunkte auf -0,83 Prozent gesenkt.

Widerrufsrecht für Immobilienkunden

Seit dem 13. Juni 2014 ist eine neue Richtlinie für Verbraucherrechte in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinie sind die unterschiedlichen Verbraucherrechte in der EU harmonisiert worden. Die bekannteste Auswirkung ist sicher die, dass bei Bestellungen im Versandhandel die Rückgabe für den Besteller nicht mehr kostenfrei ist.

Weniger bekannt ist die Änderung, dass nunmehr auch Verträge über Immobilienvermittlungen dem Immobilienkunden ein Widerrufsrecht einräumen.

Grunderwerbsteuersatz in Deutschland zum 1. Januar 2015

6,5 % Schleswig Holstein, Nordrhein Westfalen, Saarland / **6,0 %** Hessen, Berlin / **5,0 %** Niedersachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz / **4,5 %** Hamburg / **3,5 %** Bayern, Sachsen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

VR Inkasso GmbH

Ein Gemeinschaftsunternehmen
des Genossenschaftsverbandes e.V.
und der HmcS-Gruppe Hannover

Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 32 - 0
Telefax: 05 11 - 76 33 32 - 90

E-Mail: mail@vr-inkasso.com
Website: www.vr-inkasso.com

Als etablierter Servicer für Problemkredite deckt die HmcS mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Kreditabwicklung ab.

- Forderungsinkasso
- Immobilienverwertung
- Forderungskauf
- Individualabwicklung
- Rettungserwerb

Mobiliarvollstreckung

Zwangsvollstreckung unter Einschaltung des Gerichtsvollziehers - Teil 1 -

Die Mobiliarvollstreckung nach der Zivilprozessordnung hat mit der Reform der Geldvollstreckung zum 01.01.2013 einen Umbruch erfahren. Ziel des Gesetzgebers war es, dass aus dem 19. Jahrhundert stammende Vollstreckungsrecht zu modernisieren und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Grundlage ist die „Reform der Sachaufklärung“, mit der die Geldvollstreckung reformiert und an unsere geänderten Lebensverhältnisse angepasst wurde. Mit der Reform der Sachaufklärung hat der Gesetzgeber verschiedene Absichten verfolgt:

- Die gütliche Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner soll durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers in jeder Lage des Verfahrens gefördert werden;
- Neue Instrumente sollen den Gerichtsvollzieher in die Lage versetzen, den Aufenthalt sowie Einkommen und Vermögen des Schuldners bei Auskunftsstellen zu ermitteln;
- Zur Unterstützung dieser Verlagerung soll eine vom Vollstreckungserfolg unabhängige Informationsbeschaffung möglich werden;
- Die Zwangsvollstreckung soll von der - außerhalb von freiwilligen Zahlungen - weitgehend ineffektiven Sachpfändung verstärkt auf die Forderungspfändung verlagert werden;
- Die Zusammenarbeit mit dem Gerichtsvollzieher wird technisch modernisiert und die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation genutzt;
- Das Schuldnerverzeichnis wurde einheitlich ausgestaltet, von der Abgabe der Vermögensverzeichnisse emanzipiert und in diesem Sinne modernisiert und zentralisiert;
- Sich abzeichnende europäische Vorgaben im Bereich der Transparenz des Schuldnervermögens werden umgesetzt, da viele andere Mitgliedsstaaten eine viel stärkere Informationsermittlung des Gläubigers zulassen.

Zudem hat der Gesetzgeber die willkommene Gelegenheit genutzt, die Reform auch mit einer teils deutlichen Gebührenerhöhung zu verbinden. Daher kommt es heute für den Gläubiger mehr denn je darauf an, die Möglichkeiten des aktuellen Rechts zielgerichtet und selektiv an der richtigen Stelle einzusetzen, um unnötige Vollstreckungskosten zu vermeiden. Nachdem die Regeln zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung seit nunmehr zwei Jahre in der täglichen Praxis Anwendung finden, wollen wir die zentralen Regelungen für Sie zusammenfassen, die aktuelle Entwicklungen aufgreifen und Erfahrungen aus der Praxis wiedergeben. Unsere Beiträge sollen in keinem Fall ein

Fachbuch oder Kommentar ersetzen. Insbesondere erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Allgemeingültigkeit, sondern spiegelt die Sicht unserer Autoren wider, im Bemühen die jeweils herrschende Meinung in den Vordergrund zu stellen.

Als Themenschwerpunkte haben wir folgende Beiträge vorgesehen:

- Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldner
- Einführung verbindlicher Auftragsformulare
- Die Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers
- Gütliche Einigung und Zahlungsvereinbarungen
- Vermögensauskunft und Schuldnerverzeichnis

Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners (Siehe § 755 ZPO)

1. Die Gesetzliche Regelung:

Nach dieser Vorschrift darf der Gerichtsvollzieher (GV) *aufgrund eines Vollstreckungsauftrages und der Übergabe des vollstreckbaren Titels* Anfragen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes an bestimmte Behörden stellen. Aus der Formulierung „darf“ folgt allerdings kein Ermessensspielraum, den Antrag abzulehnen. Es handelt sich um eine Pflicht soweit durch den Gläubiger beantragt. Die Berechtigung des Gerichtsvollziehers in die Ermittlungen einzutreten wird grundsätzlich auf drei Fallvarianten gestützt:

- der Wohn- und Aufenthaltsort des Schuldners ist schon vor der Beauftragung des Gerichtsvollziehers unbekannt;
- der Gerichtsvollzieher trifft den Schuldner bei dem Versuch der Sachpfändung nicht an und stellt fest, dass er unbekannt verzogen ist;
- dem Gerichtsvollzieher ist aufgrund anderer Vollstreckungsaufträge bereits bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.

2. Voraussetzungen für die Ermittlungspflicht:

1. Vollstreckungsauftrag
2. Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung
3. Wohnsitz/Aufenthalt des Schuldners unbekannt
4. Auftrag zur Aufenthaltsermittlung

Auch wenn es in § 755 Abs. 1 ZPO lautet, dass die Ermittlung aufgrund eines Vollstreckungsauftrages und der Übergab des

vollstreckbaren Titels erfolgt, so sollte neben dem Vollstreckungsauftrag der Auftrag zur Ermittlung ausdrücklich gestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Aufenthaltsermittlung kostenpflichtig ist und zudem die Gebühren der Behörden hinzukommen; der GV also eine Ermächtigung benötigt, diese Kosten auch entstehen zu lassen.

3. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen Ziffer 2) zur Ermittlung vor, hat der GV zur Feststellung des Aufenthaltsortes die gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Auskunftsstellen



Anfrage bei Meldebehörden

Zunächst erfolgt die Anfrage bei der Meldebehörde nach der gegenwärtigen Anschrift des Schuldners und eventuellen Nebenwohnungen (Pflicht der Meldebehörden §§ 18, 18a MRRG). Ist der Schuldner unter der vom Gläubiger genannten Anschrift nicht gemeldet, fragt der GV beim Einwohnermeldeamt nach, dass für die im Titel benannte Anschrift zuständig ist. Nur wenn diese Auskunft nicht erfolgreich ist oder wenn der Gläubiger selbst eine aktuelle Meldeauskunft vorlegt, hat der GV die weiteren Ermittlungen anzustellen (Hinweis: Die dabei vorzulegende EMA Bescheinigung sollte dabei nicht älter als ein Monat sein)

Anfrage beim Ausländerzentralregister

Die Ermittlung beim Ausländerzentralregister nimmt der GV vor, sofern es sich beim Schuldner um eine Person handelt, die nicht im Inland geboren ist und nicht Unionsbürger ist bzw. es sich um einen Unionsbürger handelt, dessen Freizügigkeitsrecht eingeschränkt ist. Insoweit sollte der Gläubiger die Frage ob es sich bei dem Schuldner um einen im Ausländerzentralregister registrierten Ausländer handelt beantworten und die Information im Rahmen der Abwicklung erfassen.

Anfrage bei Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

War sowohl die Auskunft bei den Meldebehörden wie auch beim Ausländerzentralregister erfolglos oder unnötig, kommt die **Anfrage an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** in Betracht, die derzeitige Anschrift oder den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort mitzuteilen. Auch hier ist stets ein gesonderter Antrag des Gläubigers erforderlich. Die Anfrage setzt zudem voraus, dass die Forderung mindestens 500,--€ (ohne Vollstreckungskosten und Nebenforderungen) beträgt.

Anfrage beim Kraftfahrt Bundesamt

Anstelle eines Auskunftersuchens bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung kann der Gläubiger auch beantragen, dass der Gerichtsvollzieher beim **Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten** nach §33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StVG erhebt. Hierbei handelt es sich bei natürlichen Personen um den Familiennamen, den Geburtsnamen, den Vornamen, dem vom Halter für die Zuteilung oder die Angabe des Kennzeichens angegebenen Ordens- oder Künstlernamen, den Tag und den Ort der Geburt, das Geschlecht sowie die Anschrift. Die Auskunftserteilung gilt hier also über die isolierte Ermittlung des Aufenthaltsortes hinaus. Bei juristischen Personen wird deren Name oder Bezeichnung und die Anschrift mitgeteilt.

Hinweis: Die weitergehenden Angaben, insbesondere Tag und Ort der Geburt, versetzen den Gläubiger eventuell in die Lage weitergehende Ermittlungen, etwa beim Personenstandsregister, anzustellen. So kann dort ermittelt werden, ob der Schuldner verheiratet ist und sich hieraus vollstreckungsrechtliche Vorteile ableiten lassen (vgl. nur § 1357 BGB) oder ob dem Schuldner nahestehende Personen verstorben sind und deshalb Erb- oder Pflichtteilsansprüche im Raum stehen.

Auch diese Anfrage setzt zudem voraus, dass die Forderung mindestens 500,--€ (ohne Vollstreckungskosten und Nebenforderungen) beträgt. Eine Verpflichtung des GV zur Einsicht im Handelsregister besteht nicht. Grundsätzlich kann eine neue Schuldneranschrift vom GV für Folgeaufträge zugrunde legen.

4. Sonstige Hinweise

Zuständigkeit: Soweit der Ort der Vollstreckungshandlung trotz unbekanntem Wohnort feststeht (z.B. Vollstreckung am Arbeitsplatz oder am regelmäßigen Aufenthaltsort) ergibt sich die Zuständigkeit unmittelbar hieraus. Steht der Ort der Vollstreckungshandlung nicht fest, ist Anknüpfungspunkt für die Aufenthaltsermittlung regelmäßig die letzte bekannte Anschrift des Schuldners. Ist keine vorherige Anschrift bekannt, besteht eine uneingeschränkte aller Gerichtsvollzieher im Bundesgebiet.

5. Rechtsmittelhinweis

Verweigert der Gerichtsvollzieher die Ausführung des Auftrages in diesem Fall, kann dagegen mit der Erinnerung nach § 766 ZPO vorgegangen werden. Bleibt auch diese erfolglos bietet sich die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO.